

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12227, 16/12301 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen
Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel
Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11917 –**

Schadstoffbelastung durch Batterien begrenzen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf, der die bisherige Batterieverordnung ablösen soll, werden die europäischen Vorgaben bezüglich des Inverkehrbringens, der Rücknahme und der umweltverträglichen Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren in nationales Recht umgesetzt. Unter anderem soll der Einsatz von Cadmium bei der Batterie- und Akkumulatorenproduktion eingeschränkt und die Hersteller zum Aufbau und Betrieb von Rücknahmestrukturen verpflichtet werden, um die ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen. Es sollen verbindliche Sammelquoten für die Rücknahme von Gerätebatterien eingeführt werden. Die Hersteller sollen verpflichtet werden, ihre Marktteilnahme gegenüber einem zentralen Melderegister anzuzeigen und ihre Produkte hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes zu kennzeichnen.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller stellen fest, dass der Verbrauch an Batterien, die eine Vielzahl von Schadstoffen enthalten, in den vergangenen Jahren stark gestiegen ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt aus Sicht der Antragsteller der Entwicklung nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Mit einer Sammelquote von 35 Prozent, die die Bundesregierung ab dem Jahr 2012 vorsehe, würde die der-

zeitige Quote von 42 Prozent sogar unterschritten. Die Bundesregierung wird daher unter anderem aufgefordert,

- im geplanten Batteriegesetz keine Ausnahmen von der Einhaltung des Grenzwertes für den Einsatz von Quecksilber und Cadmium zuzulassen,
- den Einsatz von Primärbatterien durch geeignete Regelungen zu begrenzen,
- zur Gewährleistung einer nahezu vollständigen stofflichen Verwertung von Altbatterien die Pfandpflicht auf alle Batterien auszuweiten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/12227, 16/12301 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11917 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12227, 16/12301 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Satz 1 der Fußnote zur Gesetzesüberschrift werden die Wörter „die durch die Richtlinie 2008/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. L 76 vom 19. 3. 2008, S. 39)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Richtlinie 2008/103/EG (ABl. L 327 vom 5. 12. 2008, S. 7)“ ersetzt.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu § 4 und § 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 4 Anzeigepflichten der Hersteller

§ 5 Rücknahmepflichten der Hersteller“.

b) In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und § 54 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „, § 54 Absatz 1 Satz 1 und § 58“ ersetzt.

c) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) „Industriebatterien“ sind Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind. Fahrzeugbatterien sind keine Industriebatterien. Auf Batterien, die keine Fahrzeug-, Industrie- oder Gerätebatterien sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes über Industriebatterien anzuwenden.“

cc) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) „Stoffliche Verwertung“ ist die stoffliche Verwertung im Sinne von § 4 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.“

dd) Absatz 15 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Wörter „ihre Marktteilnahme“ durch das Wort „sich“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

ee) In Absatz 17 werden die Wörter „der auf der Grundlage von § 52 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Wörter „des § 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

ff) Nach Absatz 20 werden folgende Absätze 21 und 22 angefügt:

„(21) „Chemisches System“ ist die Zusammensetzung der für die Energiespeicherung in einer Batterie maßgeblichen Stoffe.

„(22) „Typengruppe“ ist die Zusammenfassung vergleichbarer Baugrößen von Batterien mit dem gleichen chemischen System.“

- d) In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „ihre Marktteilnahme“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- e) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Anzeigepflichten der Hersteller“.
- bb) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Jeder Hersteller ist verpflichtet, bevor er Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringt, dies gegenüber dem Umweltbundesamt unter Angabe der durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 festgelegten Daten anzuzeigen. Änderungen der nach Satz 1 angezeigten Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.“
- f) In § 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 5 Rücknahmepflichten der Hersteller“.
- g) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 3“ eingefügt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Nummern 7 und 8 werden jeweils vor dem Wort „Systemen“ das Wort „chemischen“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 8 werden die Wörter „den für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden“ durch die Wörter „dem Umweltbundesamt“ ersetzt.
- h) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Frist nach Satz 3 beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.“
- bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Absatz 3 Nummer 9 ist auf den gemeinsam beauftragten Dritten entsprechend anzuwenden.“
- cc) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Hersteller von Gerätebatterien, die ein genehmigtes herstellereigenes Rücknahmesystem betreiben, können anderen Herstellern von Gerätebatterien, die weder dem Gemeinsamen Rücknahmesystem angehören noch ein herstellereigenes Rücknahmesystem betreiben, die Kosten für die Rücknahme, Sortierung und Verwertung oder Beseitigung der Geräte-Alt-batterien in Rechnung stellen, die von diesen Herstellern in den Verkehr gebracht und durch das herstellereigene Rücknahmesystem ordnungsgemäß entsorgt worden sind. Der Anspruch umfasst auch die anteiligen Gemeinkosten des herstellereigenen Rücknahmesystems.“
- i) Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Verpflichtung der Vertreiber oder der Behandlungseinrichtungen zur Überlassung dieser Altbatterien an die Hersteller besteht nicht.“

- j) In § 14 Absatz 3 wird nach der Angabe „ABl. L 190 vom 12. 7. 2006, S. 1“ die Angabe „, L 318 vom 28. 11. 2008, S. 15“ eingefügt.
- k) § 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satz 1 werden im ersten Halbsatz die Wörter „den für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden und“ gestrichen.
- bbb) Im Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 wird jeweils vor dem Wort „Systemen“ das Wort „chemischen“ eingefügt.
- ccc) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Die Dokumentation ist auf Verlangen des Umweltbundesamtes in einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften und bestätigten Fassung vorzulegen. Das Gemeinsame Rücknahmesystem veröffentlicht die nach Satz 1 vorzulegende Dokumentation mit Ausnahme der Angaben nach Satz 1 Nummer 7 binnen eines Monats nach Vorlage beim Umweltbundesamt auf seiner Internetseite.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für herstellereigene Rücknahmesysteme gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, Satz 2 und 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 1 ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dokumentation dem Umweltbundesamt und der Behörde vorzulegen ist, die die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 erteilt hat.“
- l) § 21 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Umweltbundesamt kann gegenüber dem Gemeinsamen Rücknahmesystem die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben aus § 6 Absatz 3 und der Verwertungsanforderungen aus § 14 dauerhaft sicherzustellen.“
- bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“
- m) § 22 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Nummern 5 und 6 wie folgt gefasst:
- „5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verwertet,
6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beseitigt,“.
- bb) In Absatz 3 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2, 4“ ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:

,1. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Abfallgesetzes“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Transportgenehmigungsverordnung“ werden die Wörter „, § 8 Absatz 2 bis 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist und § 7 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258)“ eingefügt.‘

b) Die Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

c) In der neuen Nummer 4 wird vor dem Wort „System“ das Wort „chemische“ eingefügt.

b) den Antrag auf Drucksache 16/11917 abzulehnen.

Berlin, den 22. April 2009

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende und Berichterstatterin

Michael Brand
Berichterstatter

Gerd Bollmann
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Horst Meierhofer, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/12227, 16/12301** wurde in der 211. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 16/11917** wurde in der 211. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf, der die bisherige Batterieverordnung ablösen soll, werden die europäischen Vorgaben bezüglich des Inverkehrbringens, der Rücknahme und der umweltverträglichen Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren in nationales Recht umgesetzt. Unter anderem soll der Einsatz von Cadmium bei der Batterie- und Akkumulatorenproduktion eingeschränkt und die Hersteller zum Aufbau und Betrieb von Rücknahmestrukturen verpflichtet werden, um die ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen. Es sollen verbindliche Sammelquoten für die Rücknahme von Gerätebatterien eingeführt werden. Die Hersteller sollen verpflichtet werden, ihre Marktteilnahme gegenüber einem zentralen Melderegister anzuzeigen und ihre Produkte hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes zu kennzeichnen.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller stellen fest, dass der Verbrauch an Batterien, die eine Vielzahl von Schadstoffen enthalten, in den vergangenen Jahren stark gestiegen ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt aus Sicht der Antragsteller der Entwicklung nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Mit einer Sammelquote von 35 Prozent, die die Bundesregierung ab dem Jahr 2012 vorsehe, würde die derzeitige Quote von 42 Prozent sogar unterschritten. Die Bundesregierung wird daher unter anderem aufgefordert,

- im geplanten Batteriegesetz keine Ausnahmen von der Einhaltung des Grenzwertes für den Einsatz von Quecksilber und Cadmium zuzulassen,
- den Einsatz von Primärbatterien durch geeignete Regelungen zu begrenzen,
- zur Gewährleistung einer nahezu vollständigen stofflichen Verwertung von Altbatterien die Pfandpflicht auf alle Batterien auszuweiten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 16/11917 in seiner Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag auf Drucksache 16/11917 in seiner Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/12227, 16/12301 in seiner 88. Sitzung am 22. April 2009 beraten.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 16/11917 in seiner 88. Sitzung am 22. April 2009 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass der Gesetzentwurf überwiegend die Umsetzung der EU-Richtlinie beinhalte. Die Fraktion der CDU/CSU betrachte es als Erfolg des bereits seit zehn Jahren etablierten Rücknahmesystems in Deutschland, dass bereits heute die im Batteriegesetz vorgesehene Rücknahmequote von 35 Prozent ab dem Jahr 2012 mit 41 Prozent erfüllt werde und somit auch die ab dem Jahr 2016 geltende Quote von 45 Prozent sicher ebenfalls erfüllt werden könne. Ebenso begrüße die Fraktion der CDU/CSU die künftige weitere Beschränkung der Verwendung von Cadmium sowie die Einführung eines Melderegisters zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Rücknahme und Entsorgung für alle Hersteller und zur Bekämpfung von Trittbrettfahrern und anderem Missbrauch.

Durch das in Deutschland seit zehn Jahren erfolgreiche System würden weit höhere Rücknahmequoten als die in der Vorgabe der Batterierichtlinie erreicht.

Die Fraktion der CDU/CSU betone in diesem Zusammenhang ausdrücklich die stabilisierende und den Wettbewerb stärkende Rolle der mehr als 400 Sammler. Kritisch müsse hier zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) angemerkt werden, dass diese zum Teil diskriminiert würden und Gefahr liefen, durch Verträge zwischen Herstellern und Handel vom Wettbewerb um den wichtigen Stoffstrom Altbatterien ausgeschlossen zu werden.

Dieses Aussperren des Mittelstandes durch den Gesetzentwurf des BMU sei und bleibe ein Makel. Dass die Umset-

zung der EU-Richtlinie spät erfolge, liege an der EU, die mit Durchführungsbestimmungen noch immer auf sich warten lasse. Die Fraktion der CDU/CSU fordere im Blick auf die dadurch erforderlichen zahlreichen Verordnungsermächtigungen auf, eine enge Abstimmung mit dem Parlament zu suchen und die Ermächtigungen nicht zu überdehnen.

Man bedaure als Fraktion der CDU/CSU, dass es in Gesprächen mit der Fraktion der SPD nicht mehr gelungen sei, die erfolgreiche Praxis aus den letzten zehn Jahren erfolgreich abzusichern und die Aussperrung des Mittelstandes aus dem Sammlungs- und Verwertungsprozess zurückzuweisen. Im Gegensatz zu erkennbar übertriebenen Formulierungen werde niemand künftig das Problem haben, auf Gehwegen über alte Autobatterien zu stolpern. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeige vielmehr, dass dieses ungeeignete Argument ein Vorwand sei, um fachlich qualifizierte mittelständischen Entsorger bewusst von der Sammlung auszuschließen.

Die Fraktion der CDU/CSU wende sich bei allem Eintreten für die Verantwortung und die Rechte der Kommunen dennoch entschieden gegen eine von manchen in der Fraktion der SPD offenbar angesteuerte totale Dominanz der Kommunen in der Abfallwirtschaft und die damit verbundene Schwächung des regionalen Mittelstandes. Es komme zwischen Kommune und Mittelstand vielmehr auf faire Partnerschaft statt einer Gegnerschaft an. Insofern sehe die Fraktion der CDU/CSU bereits für die kommende Wahlperiode einen Korrekturbedarf am heute auf den Weg gebrachten Gesetz. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/11917 verfolge zwar prinzipiell mit dem Schutz der Umwelt eine richtige Richtung, schlage jedoch einmal mehr falsche Instrumente und eine starke Überregulierung vor. Die Fraktion der CDU/CSU könne Überregulierungen wie eine komplette Ausdehnung der Pfandpflicht auf alle Batterien oder radikale Quoten trotz enormer Übererfüllung der bisherigen Quoten nicht akzeptieren. Wenn man die deutsche Vorreiterrolle in der EU weiter innehaben wolle, könne man diese nicht mit dauernder Überdehnung konterkarieren wollen. Vor diesem Hintergrund lehne man die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Heute gehe es darum, die Umsetzung der EU-Richtlinie trotz der Mängel und des Makels beim Mittelstand anzugehen. Daher bittet die Fraktion der CDU/CSU um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die **Fraktion der SPD** bewertete das Gesetz grundsätzlich positiv. Es würden die Verwendung gefährlicher Stoffe wie Cadmium und Quecksilber eingeschränkt und die bewährten Sammelstrukturen weitgehend beibehalten. Besonders hervorzuheben sei die alleinige Produktverantwortung von Herstellern und Betreibern. Kommunen dürften, müssten aber nicht sammeln. Der Bundesrat habe weitere Ergänzungswünsche geäußert, denen man mit den eingebrachten Änderungsanträgen entspreche. Man betone, dass man keine Sammlung gefährlicher Stoffe in Haushalten wolle und sei auch grundsätzlich gegen die Ausweitung von gewerblichen Sammlungen in Privathaushalten. Daher lehne man den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)612(neu) ab.

Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/11917 stimme man in vielen Punkten zu. Die Erhöhung der Sammelquoten halte man momentan jedoch nicht für notwendig. Eines der wichtigsten Ziele des gemein-

samen Rücknahmesystems bestehe nämlich darin, den Anteil der systembeteiligten Hersteller zu erhöhen und dem Missbrauch vorzubeugen. Hierdurch werde sich zwangsläufig die für die Berechnung der Sammelquoten maßgebliche Tonnage der neu inverkehrgebrachten Gerätebatterien erhöhen, was bei gleichbleibender Tonnage an erfassten Gerätealtbatterien einen Rückgang der Sammelquote bedeute. Auf Grund der Vorgabe der Sammelquote, sei die Einführung einer weitergehenden Pfandpflicht nicht notwendig. Darüber hinaus sei die verbindliche Einführung einer Pfandpflicht mit großen organisatorischen Problemen verbunden.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass man bei einer Sammelquote von über 41 Prozent bei Batterien nicht von einem großen ökologischen Problem sprechen könne. Die Konsequenz der Einführung einer Pfandpflicht, wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordere, wären zusätzliche Einnahmen des Handels auf Kosten der Verbraucher. Man sei ferner überzeugt, dass die vorgeschlagene Kennzeichnungspflicht intransparent sei und ökologischen Zielen nicht gerecht werde. Die Verbraucher müssten zwar wissen, was sie erwerben würden, hierzu seien die vorgeschlagenen Kennzeichnungen aber ungeeignet. Der Antrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)612(neu) solle zu einer Stärkung der dezentralen Rücknahmestrukturen bei der Entsorgung von Altabatterien führen. Schließlich mache es keinen Sinn, die Rücknahme von Industrie- und Altbatterien hier unterschiedlich zu handhaben. Darüber hinaus wolle die Fraktion der FDP auf die Befürchtungen des Mittelstandes hinweisen, dass der Markt für kleinere Altbatterieentsorger durch mögliche Kopplungen der Großen zwischen dem Verkauf von Neubatterien und der Zurücknahme von Altbatterien schwierig werden könnte. Richtig sei es, dass die Verpflichtung öffentlicher Entsorger nicht im Gesetzentwurf enthalten sein solle. Die Fraktion der CDU/CSU habe sich in der ersten Lesung zu diesem Thema noch nicht eindeutig geäußert. Den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD stimme man zu, weil sie zu Verbesserungen und Klarstellungen führten.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass man inzwischen einen hohen Anteil von Einwegbatterien und Akkumulatoren habe. Dieser steige rasant und bedinge hohe Sammlungs- und Verwertungsquoten, die der Gesetzentwurf nicht beinhalte. Man brauche eine Quote von mindestens 70 Prozent und wirksame Maßnahmen, um den Einsatz von Einwegbatterien zu Gunsten von langlebigen, wiederaufladbaren Akkumulatoren zu begrenzen. Ferner sei eine verantwortungsvolle Abfall- und Produktpolitik, die den Einsatz hochgiftiger Stoffe für Batterien reduziere und einen hohen Anteil stoffliche Verwertung sicherstelle, erforderlich. Ausnahmebestimmungen, etwa für Knopfzellen oder schnurlose Elektrowerkzeuge, durchlöcheren das weitgehende Verbot des Einsatzes von Quecksilber bzw. Cadmium. Diese Ausnahmen seien inakzeptabel, da es bereits geeignete Alternativen gebe. Für die Verwertungsverfahren sei der bestmögliche technische Standard zur Grundlage zu machen. Kritisch bewerte man auch die Vorgaben für Produkte mit fest eingebauten Altbatterien. Es sei nachvollziehbar, dass sich die Rücknahmesysteme für Altbatterien für entsprechende Elektrogeräte nicht eignen würden. Sinnvollerweise müsste ein grundsätzliches Verbot des festen Einbaus, soweit technisch möglich, vorgesehen werden. Dies könne z. B. über eine Stichtagsregelung eingeführt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass die wichtigste Frage die der Produktverantwortung sei und nicht, wie sich der Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Entsorgern darstelle oder wo man im Ranking innerhalb der EU rangiere. Im Zentrum stünde der Eintrag von Schwermetallen wie Blei, Zink, Nickel, Kupfer, Cadmium, Quecksilber und von organischen Lösemitteln in die Umwelt. Man habe es mit steigenden Verbräuchen bei gleichbleibender Rücknahmequote zu tun. Der Verbrauch sei von 25 000 Tonnen im Jahr 2000 auf über 33 000 Tonnen im Jahr 2007 gestiegen. Man könne sich ausrechnen, welcher Anteil hiervon nicht sachgemäß entsorgt würde. Offensichtlich funktioniere das jetzige System mit den Rückgabemöglichkeiten beim Handel oder Recyclinghöfen nicht gut genug, um die Schadstoffeinträge zu begrenzen. Daher müsse eine Pfandpflicht eingeführt werden. Es sei wenig überzeugend, dieses Instrument als falsch zu bezeichnen, wenn man gleichzeitig eine geeignete Alternative dazu nicht benennen könne. Die Sammelquote von 35 Prozent sei nicht ausreichend, da man bereits eine Quote von 42 erreicht habe. Man plädiere außerdem dafür, keine Ausnahmen von der Einhaltung des Grenzwertes für den Einsatz von Quecksilber und Cadmium zuzulassen. Insbesondere Knopfzellen verursachen hohe Schwermetalleinträge. Auch der Einsatz von Primärbatterien müsse begrenzt werden. Daher sei zur Gewährleistung einer nahezu vollständigen stofflichen Verwertung von Altbatterien die Pfandpflicht auf alle Batterien auszuweiten.

Bei den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sei kritisch anzumerken, dass einer eine Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung beinhalte. Dies könne man nicht unterstützen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)594 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)595 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)596 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)597 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)598 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)599 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)600 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)601 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)602 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)603 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)604 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)605 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)606 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)607 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)608 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)609 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)610 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)611 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)612(neu) abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)614 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/

CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/12227, 16/12301 in geänderter Form anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/11917 abzulehnen.

Berlin, den 22. April 2009

Michael Brand
Berichtersteller

Gerd Bollmann
Berichtersteller

Horst Meierhofer
Berichtersteller

Eva Bulling-Schröter
Berichterstellerin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin

Anlagen: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)594 bis 16(16)611,
Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)612(neu),
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)614.

Anlage 1

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)594
zu Top 2a der TO am 22.04.2009

Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

Fußnote zur Gesetzesüberschrift

In Satz 1 der Fußnote zur Gesetzesüberschrift sind die Wörter „die durch die Richtlinie 2008/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. L 76 vom 19. 3. 2008, S. 39)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Richtlinie 2008/103/EG (ABl. L 327 vom 5. 12. 2008, S. 7)“ zu ersetzen.

Begründung

Aktualisierung des Zitats der umzusetzenden Richtlinie.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)595
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) „Industriebatterien“ sind Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind. Fahrzeugbatterien sind keine Industriebatterien. Auf Batterien, die keine Fahrzeug-

Industrie- oder Gerätebatterien sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes über Industriebatterien anzuwenden.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten sowie der sprachlichen Vereinfachung. Durch die Änderung soll die Gleichbehandlung von Batterien zum Vortrieb von Elektrofahrzeugen und von Batterien für den Vortrieb von Hybridfahrzeugen im Elektromodus sichergestellt werden.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)596
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 3
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 11 wie folgt zu fassen:

„(11) „Stoffliche Verwertung“ ist die stoffliche Verwertung im Sinne von § 4 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Definitionen des Begriffs „Stoffliche Verwertung“ im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und im Batteriegelgesetz werden vereinheitlicht.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)597
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 4
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist in § 2 Absatz 15 Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Korrektur.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)598
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 5
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 17 die Wörter „der auf der Grundlage von § 52 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Wörter „des § 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Die Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 2 KrW-/AbfG regelt nach § 1 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) die Anforderungen, die Entsorgungsfachbetriebe zu erfüllen haben und die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben, die mit einer technischen Überwachungsorganisation einen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben. Sie regelt nicht die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben, die einer Entsorgungsgemeinschaft angehören. Mit der Bezugnahme auf § 52 KrW-/AbfG insgesamt werden auch die von Entsorgungsgemeinschaften anerkannten Entsorgungsfachbetriebe in die Regelung des § 2 Absatz 17 einbezogen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)599
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 6
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 sind dem § 2 folgende Absätze 21 und 22 anzufügen:

„(21) „Chemisches System“ ist die Zusammensetzung der für die Energiespeicherung in einer Batterie maßgeblichen Stoffe.

„(22) „Typengruppe“ ist die Zusammenfassung vergleichbarer Baugrößen von Batterien mit dem gleichen chemischen System.“

Folgeänderungen

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In § 2 Absatz 1 ist die Angabe „20“ durch die Angabe „22“ zu ersetzen.
- bb) In § 6 Absatz 3 Nummer 7 und 8 ist jeweils vor dem Wort „Systemen“ das Wort „chemischen“ einzufügen.
- cc) In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 ist jeweils vor dem Wort „Systemen“ das Wort „chemischen“ einzufügen.

b) Artikel 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Dem § 13 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, sind Angaben beizufügen, welche den Nutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme informieren.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Begriffe „chemisches System“ und „Typengruppe“ werden legaldefiniert, um einheitliche Berichte der Rücknahmesysteme sicherzustellen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)600
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 7
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:
 „Jeder Hersteller ist verpflichtet, bevor er Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringt, dies gegenüber dem Umweltbundesamt unter Angabe der durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 festgelegten Daten anzuzeigen. Änderungen der nach Satz 1 angezeigten Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.“

Folgeänderungen

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 Absatz 15 Satz 2 sind die Wörter „ihre Marktteilnahme“ durch das Wort „sich“ zu ersetzen.
- b) In § 3 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „ihre Marktteilnahme“ durch das Wort „dies“ zu ersetzen.
- c) Die Überschrift zu § 4 ist wie folgt zu fassen:
 „§ 4 Anzeigepflichten der Hersteller“.
- d) In der Inhaltsübersicht ist die Angabe zu § 4 wie folgt zu fassen:
 „§ 4 Anzeigepflichten der Hersteller“.
- e) Die Überschrift zu § 5 ist wie folgt zu fassen:
 „§ 5 Rücknahmepflichten der Hersteller“.
- f) In der Inhaltsübersicht ist die Angabe zu § 5 wie folgt zu fassen:
 „§ 5 Rücknahmepflichten der Hersteller“.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Neufassung vermeidet die Begriffe „Marktteilnahme“ und „Marktaustritt“, da dieser gegebenenfalls unterschiedlich interpretiert werden könnte; die Bezugnahme auf das in den Verkehr bringen von Batterien ist ausreichend.

Deutscher Bundestag
 Ausschuss für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 16. WP
 Ausschussdrucksache 16(16)601
 zu Top 2a der TO am 22.04.2009
 21.04.2009

Änderungsantrag 8
 der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
 der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
 und Akkumulatoren
 – Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 2 Satz 1 nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 3“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsminis-

terium prüfen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Absatz 2 das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3.

Deutscher Bundestag
 Ausschuss für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 16. WP
 Ausschussdrucksache 16(16)602
 zu Top 2a der TO am 22.04.2009
 21.04.2009

Änderungsantrag 9
 der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
 der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
 und Akkumulatoren
 – Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist dem § 7 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:
 „Die Frist nach Satz 3 beginnt mit Eingang der vollständigen
 Unterlagen bei der zuständigen Behörde.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Deutscher Bundestag
 Ausschuss für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 16. WP
 Ausschussdrucksache 16(16)603
 zu Top 2a der TO am 22.04.2009
 21.04.2009

Änderungsantrag 10
 der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
 der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
 und Akkumulatoren
 – Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist dem § 7 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:
 „§ 6 Absatz 3 Nummer 9 ist auf den gemeinsam beauftragten
 Dritten entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Die Änderung dient der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für das Gemeinsame und die herstellereigenen Rücknahmesysteme. Durch die Änderung werden bestimmte, an das Gemeinsame Rücknahmesystem gestellte Anforderungen über die Geheimhaltung von Daten auf solche her-

stellereigenen Rücknahmesysteme ausgedehnt, bei denen mehrere Hersteller von Gerätebatterien zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflichten durch Beauftragung eines gemeinsamen Dritten zusammenwirken.

Anmerkung

Die vom Bundesrat darüber hinaus vorgeschlagene Einbeziehung auch der Anforderungen aus § 6 Absatz 3 Nummer 7 und 8 erscheint hingegen nicht gerechtfertigt, da kein hinreichender Grund ersichtlich ist, einem rein privatrechtlich agierenden Dienstleister die genaue Verteilung seiner Betriebskosten auf seine Kunden gesetzlich vorzuschreiben oder ihn zur Offenlegung der von ihm am Markt für Entsorgungsdienstleistungen gezahlten Preise zu zwingen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)604
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 11
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist dem § 7 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Hersteller von Gerätebatterien, die ein genehmigtes herstellereigenes Rücknahmesystem betreiben, können anderen Herstellern von Gerätebatterien, die weder dem Gemeinsamen Rücknahmesystem angehören noch ein herstellereigenes Rücknahmesystem betreiben, die Kosten für die Rücknahme, Sortierung und Verwertung oder Beseitigung der Geräte-Altballerrien in Rechnung stellen, die von diesen Herstellern in den Verkehr gebracht und durch das herstellereigene Rücknahmesystem ordnungsgemäß entsorgt worden sind. Der Anspruch umfasst auch die anteiligen Gemeinkosten des herstellereigenen Rücknahmesystems.“

Begründung

Der Gesetzentwurf räumt dem Gemeinsamen Rücknahmesystem in § 6 Absatz 4 BattG einen Kostenerstattungsanspruch gegen Hersteller von Gerätebatterien ein, die sich nicht am Gemeinsamen Rücknahmesystem beteiligt haben und auch kein herstellereigenes Rücknahmesystem betreiben („Trittbrettfahrer“). Zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen soll dieser Erstattungsanspruch auch den herstellereigenen Systemen zugebilligt werden. Zugleich wird hierdurch auch der Druck auf nicht gesetzeskonform agierende Hersteller von Gerätebatterien erhöht.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)605
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 12
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist dem § 8 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Eine Verpflichtung der Vertreiber oder der Behandlungseinrichtungen zur Überlassung dieser Altbatterien an die Hersteller besteht nicht.“

Begründung

Deklaratorische Klarstellung, dass keine der Rücknahmepflicht der Hersteller korrespondierende Überlassungspflicht der Vertreiber oder der Behandlungseinrichtungen besteht.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)606
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 13
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227

In Artikel 1 ist in § 14 Absatz 3 nach der Angabe „ABl. L 190 vom 12. Dezember 2006, S. 1“ die Angabe „L 318 vom 28. 11. 2008, S. 15“ einzufügen.

Begründung

Aktualisierung des Richtlinienzitats.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)607
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 14
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist § 21 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Umweltbundesamt kann gegenüber dem Gemeinsamen Rücknahmesystem die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben aus § 6 Absatz 3 und der Verwertungsanforderungen aus § 14 dauerhaft sicherzustellen.“

Folgeänderungen

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „und § 54 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „, § 54 Absatz 1 Satz 1 und § 58“ zu ersetzen.
- b) In § 6 Absatz 3 Nummer 8 sind die Wörter „den für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden“ durch die Wörter „dem Umweltbundesamt“ zu ersetzen.
- c) In § 15 Absatz 1 Satz 1 sind im einleitenden Satzteil die Wörter „den für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden und“ zu streichen.
- d) § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Dokumentation ist auf Verlangen des Umweltbundesamtes in einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften und bestätigten Fassung vorzulegen. Das Gemeinsame Rücknahmesystem veröffentlicht die nach Satz 1 vorzulegende Dokumentation mit Ausnahme der Angaben nach Satz 1 Nummer 7 binnen eines Monats nach Vorlage beim Umweltbundesamt auf seiner Internetseite.“

- e) § 15 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Für herstellereigene Rücknahmesysteme gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, Satz 2 und 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 1 ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dokumentation dem Umweltbundesamt und der Behörde vorzulegen ist, die die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 erteilt hat.“

Begründung

Eine ausdrückliche Regelung der grundsätzlichen Vollzugszuständigkeit der Länder im Batteriegesezt ist mit Blick auf

die Bestimmung in Artikel 84 des Grundgesetzes entbehrlich und kann daher entfallen.

Der neue Absatz 1 überträgt die Zuständigkeit für den Vollzug des § 6 Absatz 3 und des § 14 insoweit auf das Umweltbundesamt, als das Gemeinsame Rücknahmesystem betroffen ist und räumt den Umweltbundesamt zugleich die Befugnis ein, auf Fehlentwicklungen in diesem Bereich mit entsprechenden Anordnungen zu reagieren. Für den Erlass von Anordnungen im Zusammenhang mit den durch § 6 Absatz 3 und § 14 an das Gemeinsame Rücknahmesystem gestellten organisatorischen und Verwertungsanforderungen ist mithin allein das Umweltbundesamt zuständig; Anordnungen der Landesbehörden nach § 21 Absatz 2 i. V. m. § 21 KrW-/AbfG sind ausgeschlossen.

Dem folgend sind die Berichtswege der Erfolgskontrolle entsprechend neu auszurichten. Für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission ist es ausreichend, wenn die Erfolgskontrollberichte des Gemeinsamen Rücknahmesystems einer Bundesbehörde vorgelegt werden. Eine Unterrichtung der Länder über die Aktivitäten des Gemeinsamen Rücknahmesystems kann in anderer geeigneter Art und Weise erfolgen. Die Vorlagepflicht gegenüber lediglich einer Behörde ist zudem ein Beitrag zum Bürokratieabbau. Zur Unterrichtung der Länder, ob das Gemeinsame Rücknahmesystem die Ziele nach § 16 erreicht, ist die öffentliche Bereitstellung der Daten ausreichend.

Anmerkung

Die Veröffentlichung der vom Gemeinsamen Rücknahmesystem für Entsorgungsdienstleistungen am Markt gezahlten Preise ist nicht erforderlich (Folgeänderung d); es genügt, dass diese Informationen dem Umweltbundesamt vorliegen.

Die Ergänzung des § 15 Absatz 2 BattG (Folgeänderung e) ist erforderlich, da die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 15 Absatz 1 BattG (Folgeänderung c) die zuständigen Landesbehörden ansonsten auch von den Erfolgskontrollberichten der herstellereigenen Rücknahmesysteme abschneiden würde, die dort aber für die Kontrolle der Sammelquote benötigt werden.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)608
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 15
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 wird § 21 Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Begründung

Die Änderung trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung. Die Ergänzung ist erforderlich, da § 21 Absatz 2 BattG auf § 40 Absatz 2 Satz 3 KrW-/AbfG verweist, welcher auch das Betreten von Wohnräumen gestattet.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)609
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 16
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 sind in § 22 Absatz 1 die Nummern 5 und 6 wie folgt zu fassen:

„5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verwertet,

6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beseitigt.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Einheitliche Bußgeldregelung für Verstöße gegen Verpflichtungen der Hersteller im Rahmen der Rücknahme der Altbatterien.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)610
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 17
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist in § 22 Absatz 3 die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2, 4“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 handelt ein Verteiler ordnungswidrig, wenn er Batterien an Endnutzer abgibt, ohne seiner Rücknahmeverpflichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 nachzukommen (Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen). Für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit sind die von den Ländern bestimmten Behörden vor Ort besser geeignet.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)611
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag 18
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Abfallgesetzes“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Transportgenehmigungsverordnung“ werden die Wörter „, § 8 Absatz 2 bis 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist und § 7 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258)“ eingefügt.“

Begründung

Verbesserung der Eingriffs- und Untersuchungsbefugnisse der Vollzugsbehörden, um insbesondere eine effektive Kontrolle und Durchsetzung der Stoffverbote nach § 5 ElektroG sicherzustellen.

Anlage 2

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)612(neu)
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag
der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch,
Angelika Brunkhorst und der Arbeitsgruppe Umwelt
der Fraktion der FDP

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Bundestags-Drucksache 16/12227 –

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Fahrzeug-Alt-Batterien werden ausschließlich über die Ver-
treiber, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die ge-
werblichen Altbatterieentsorger und über die Behandlungs-
einrichtungen nach § 12 Absatz 2 erfasst.“

Als Folgeänderung ist Artikel 1 § 11 Absatz 3 Satz 2 wie
folgt zu fassen:

„Abweichend von Satz 1 können Endnutzer, die gewerbliche
oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche
Einrichtungen sind, die bei ihnen anfallenden Fahrzeug-Alt-
batterien unmittelbar den Herstellern überlassen.“

Begründung

Die Ergänzung erlaubt den gewerblichen Altbatterieentsor-
gern (für den Umgang mit Altbatterien zertifizierte Entsor-
gungsfachbetriebe, § 2 Absatz 17 BattG-E), auch bei priva-
ten Endnutzern Fahrzeug-Alt-Batterien zu erfassen.

Der Gesetzesentwurf beschränkt dagegen die getrennte Fas-
sung von Fahrzeug-Alt-Batterien von privaten Endnutzern auf
die zur Rücknahme verpflichteten Vertreiber, die öffentlich-
rechtlichen Entsorgungsträger und die Behandlungsanlagen
für Altfahrzeuge. Fahrzeug-Batterien von privaten Endnut-
zern können gewerbliche Altbatterieentsorger demnach nur
über den Umweg der genannten Erfassungsstellen erhalten.

Eine solche Beschränkung verkennt jedoch, dass gewerbli-
che Altbatterieentsorger für die Erfassung jeglicher Fahr-
zeug-Batterien unabhängig von deren Herkunft entspre-
chend der jeweiligen Zertifizierung zugelassen sind und
damit ihre Eignung für diese Tätigkeit als geprüft anzusehen
ist. Es ist daher nicht einsichtig, warum diese Tätigkeit dann
durch das Batteriegesetz beschränkt werden sollte.

Eine Erweiterung der Erfassungsmöglichkeiten würde die
Wirtschaftlichkeit der existierenden dezentralen Strukturen
fördern, das Rücknahmenetz verdichten und gleichzeitig

entsprechend dem Ziel des Gesetzesentwurfs und der Batte-
rie-Richtlinie die Rückgabe für den Endnutzer erleichtern.

Die Einbeziehung der gewerblichen Altbatterieentsorgung
wäre nach § 13 Absatz 3 Satz 3 KrW-/AbfG zulässig. Sie ist
auch mit dem EU-Recht, insbesondere Artikel 8, 12 und 19
der Richtlinie 2006/66/EG (Batterie-Richtlinie), vereinbar.
Artikel 19 Absatz 1 der Batterie-Richtlinie fordert sogar aus-
drücklich, dass sich alle Wirtschaftsbeteiligten an den Rück-
nahme- und Behandlungs- und Recyclingsystemen beteiligen
können. Eine ungleiche Behandlung ist nicht
vorgesehen.

Zur Folgeänderung

Wenn die gewerblichen Altbatterieentsorger schon nach § 11
Absatz 3 Satz 1 BattG-E zu den Erfassungsstellen für die
Fahrzeuggbatterien (aller Herkunft: private, wirtschaftliche
oder öffentliche Endnutzer) zählen, brauchen sich in § 11
Absatz 3 Satz 2 BattG-E (gilt nur für andere als private End-
nutzer) nicht mehr gesondert genannt werden.

Anlage 3

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)614
zu Top 2a der TO am 22.04.2009
21.04.2009

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien
und Akkumulatoren
– Drucksache 16/12227 –

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag zu emp-
fehlen den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12227 wie
folgt zu ändern:

Artikel 1 (BattG):

1. § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Der 2. Satz: der Satz „Von dem Verbot ausgenommen
sind Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batte-
riesätze mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2
Gewichtsprozent.“ wird gestrichen.

2. § 3 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „oder schnurlose Elektro-
werkzeuge“ gestrichen.

3. als § 3a wird ergänzt:

„Verkehrsbegrenzungen

1. Das in Verkehr bringen von Primärbatterien ist bis
zum 26. September 2012 auf 80 Prozent gegenüber
2007 zu senken.

2. Das in Verkehr bringen von Primärbatterien ist bis zum 26. September 2016 auf 50 Prozent gegenüber 2007 zu senken.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die genannten Quoten erreicht werden können.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

„Pfandpflicht für Fahrzeugbatterien“ wird geändert in „Pfandpflicht“

Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vertreiber, die Batterien an Endverbraucher abgeben sind zusätzlich verpflichtet, je Batterie ein Pfand zu erheben, wenn der Endverbraucher im Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Batterie keine vergleichbare Altbatterie zurückgibt. Für Gerätebatterien ist ein Pfand in Höhe von 50 Cent und für Fahrzeugbatterien in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben. Das Pfand ist bei Rückgabe einer Altbatterie zu erstatten.“ Absatz 2 entfällt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der 2. Satz: „Satz 1 gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut sind.“ gestrichen.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Sammelquote von „mindestens 35“ auf „mindestens 50“ Prozent geändert.
2. In Nr. 2 wird die Sammelquote von „mindestens 45“ auf „mindestens 75“ Prozent geändert.

Begründung

Zur Erreichung einer Umweltentlastung durch Schadstoffbegrenzung, Langlebigkeit und umweltverträglicher Verwertung von Batterien ist das Ziel des Gesetzentwurfes dringend stärker an Umweltgesichtspunkten zu orientieren. Wer lediglich eine EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzt konterkariert die Vorreiterrolle die die Bundesrepublik Deutschland in der Umwelttechnologie und auch beim Schutz der Umwelt innehaben sollte.

Schon in Artikel 1 Absatz 1 der diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Richtlinie 91/157/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 wird als Hauptziel benannt, „die Umweltbelastungen durch Batterien und -akkumulatoren auf ein Mindestmass zu beschränken und so zu Schutz, Erhaltung und Erhöhung der Qualität der Umwelt beizutragen.“ Es muss neben der Energieeffizienz daher auch die Langlebigkeit von Batterien als Ziel im Batteriegesetz benannt werden, weil sowohl durch die Herstellung von Batterien als auch durch die Verwertung von Altbatterien Umweltbelastungen erzeugt werden. Sowohl die IVU Richtlinie als auch das Konzept der Integrierten Produktpolitik sind darauf angelegt, Umweltbelastungen entlang der ganzen Herstellungslinie zu reduzieren. Dazu zählt insbesondere das Streben nach Energieeffizienz, was im Bereich der Batterien von großer Bedeutung ist, da sie durchschnittlich bislang nur sehr schlechte Wirkungsgrade aufweisen.

Zur Optimierung der Verwertungsverfahren sollte das Bundesumweltministerium nicht nur ermächtigt – sondern ver-

pflichtet werden – hohe Anforderungen zu stellen. Problematisch ist die Forderung lediglich nach der Umsetzung des Standes der Technik, da die Best verfügbare Technik i. d. R. weit anspruchsvoller ist. Ein weiterer Aspekt ist, dass die gesammelte und die der Verwertung zur Verfügung gestellten Mengen teilweise erheblich von den Mengen abweichen, die tatsächlich stofflich verwertet werden. Aus diesem Grund sollte im nationalen Gesetz sichergestellt werden, dass zeitnah auch mindestens die Hälfte des Sammelgutes stofflich verwertet wird.

Zu Nummer 1

Knopfzellen vom Verbot des Einsatzes von Quecksilber auszunehmen ist unzweckmäßig, weil gerade sie einen hohen Quecksilberanteil aufweisen. Seit Jahren kooperiert das Umweltbundesamt mit Batterieherstellern um Substitutionen von Quecksilber auch für Batterien für Spezialanwendungen zu realisieren. Diese Anstrengungen sind ungemindert fortzuführen.

Zu Nummer 2

Die Ausnahmeregelung vom Verbot des Cadmiumeinsatzes für schnurlose Elektrowerkzeuge geht auf das Bestreben einzelner Hersteller zurück, obwohl es auf dem Markt bereits gleichartige Elektrowerkzeuge gibt, deren Akkumulatoren den Grenzwert von Cadmium einhalten.

Zu Nummer 3

Das in Verkehr bringen der derzeit mengenmäßig dominierenden Primärbatterien muss begrenzt werden. Um eine 20-prozentige Reduktion der Primärbatterien zu kompensieren, ist lediglich eine 2 bis 3-prozentige Zunahme an Sekundärbatterien erforderlich.

Zu Nummer 4

Die bereits für Starterbatterien eingeführte Pfandpflicht soll auf alle Batterien mit dem Ziel ausgeweitet werden, eine hohe Sammelquote zu erreichen. 2007 wurden in Deutschland nach Angabe der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien über 33 000 Tonnen Batterien in Verkehr gebracht, von denen ca. 14 000 Tonnen gesammelt und zur Verwertung weiter geleitet wurden. Etwa $\frac{2}{3}$ der in Verkehr gebrachten Batterien sind Alkali-Mangan-Primärbatterien. Dieser hohe Anteil von „Einweg-Batterien“ sollte deutlich reduziert werden, da die Energieausbeute der Primärbatterien bei einem sechshundertstel des zur Herstellung der Batterien erforderlichen Energieaufwands liegt. Darüber hinaus werden die Alkali-Mangan-Batterien zu einem weit unterdurchschnittlichen Anteil, nämlich nur zu etwa 25 Prozent, der Altbatteriensammlung zugeführt. Mit Hilfe der Pfandpflicht soll sich diese Situation deutlich verbessern.

Der Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates (dort Nummer 1) die Pfandpflicht zumindest auch auf Starterbatterien für Motorsportboote auszudehnen ist aus Umwelterwägungen geboten. Warum Schiffe und Flugzeigbatterien von einer Pfandpflicht auszunehmen sind, erschließt sich nicht.

Zu Nummer 5

Batterien in fest eingebauten Produkten von der Rückgabepflicht auszuschließen fördert das feste Einschließen von Batterien in Produkten und konterkariert § 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, nach dem eine problemlose

Entnehmbarkeit der Altbatterien sicherzustellen ist (vgl. Artikel 2).

Zu Nummer 6

Die für 2012 geforderte Sammelquote von Altbatterien in Höhe von 35 Prozent liegt unterhalb der bereits im Jahr 2007 erreichten Sammelquote von über 40 Prozent. Es gibt keinen Grund dafür, nur weil in einzelnen Ländern der Europäischen Union niedrigere Sammelquoten erreicht werden, in Deutschland eine perspektivische Forderung unterhalb des Status quo zu verlangen. Darüber hinaus problematisierte das Umweltbundesamt bereits 2001 die damals erreichte Sammelquote in Höhe von 33 Prozent als völlig unbefriedigend. Auch das GRS-Rücknahmesystem geht für das Jahr 2008 von einer Sammelquote von 42 Prozent aus (dpa-Meldung vom 15. April 2009). Bis 2012 sind folglich 50 Prozent leicht zu erreichen.

